

RS Vwgh 2003/1/30 2000/15/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs6;

Rechtssatz

§ 53 Abs. 6 BewG legt als Abschlag für technische Abnutzung allgemein einen Satz von 1,3 vH fest, wobei er für verschiedene Gebäudekategorien auch bestimmte abweichende Sätze vorsieht. Es ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung, die typisiert bestimmte Bewertungsregeln für bebaute Grundstücke festlegen will, kein Anhaltspunkt dafür, dass die dort getroffene Aufzählung keine abschließende, sondern eine bloß demonstrative ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150006.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at